



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 04.11.2019

TOP 4: Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) - Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 1.1.2020

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der empfohlenen Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege ab 1.1.2020 zu.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 20.000 EUR

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Die Erhöhung der Haushaltsmittel ist in der Haushaltssatzung 2020 berücksichtigt.

Anlagen:

öffentlich

**Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 1.1.2020**

Sachverhalt:

1. Gesetzliche Grundlage

Vollzeitpflege im Sinne des § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, Sozialgesetzbuch VIII) ist eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, bei der das Kind oder der Jugendliche über Tag und Nacht von einer anderen Familie in ihrer Privatsphäre betreut und erzogen wird. Anders als in Heimerziehung kommen sie in Vollzeitpflege nicht in einer vollstationären Jugendhilfeeinrichtung unter, in der sie von Fachleuten betreut werden, sondern in einem privaten Wohn- und Lebensumfeld bei einer Pflegeperson, bei Pflegeeltern bzw. in einer Pflegefamilie.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet und für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet sowie förderlich ist.

Die enge elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Erziehungs- bzw. Pflegeperson in einem überschaubaren und beständigen Familienverband unterscheidet die Vollzeitpflege von anderen Formen der Fremdunterbringung und ist deshalb insbesondere für jüngere Kinder geeignet. Auch für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von besonderen Erziehungsschwierigkeiten, Störungen oder Behinderungen einen erweiterten Förderbedarf haben, bietet sich diese Art der Hilfe im Einzelfall an.

Kindern und Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, ein neues Zuhause und ein stabiles, familiäres Umfeld zu geben, ist keine leichte Aufgabe. Schmerzhafte Erfahrungen, Ängste und Traumata belasten viele Pflegekinder. So sind sie zu Beginn des Pflegeverhältnisses durch das Erlebte verunsichert, misstrauisch und haben große Ängste. Sie müssen in der neuen Familie Vertrautheit erleben, um Zutrauen zu sich und in das Umfeld fassen zu können. Pflegekinder wachsen mit zwei Familien auf. Sie leben in der Pflegefamilie und haben fast immer Kontakte zu ihren leiblichen Eltern.

Nicht selten sind die Beziehungen zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie von Konflikten geprägt. Mit dem Wechsel von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie wird unter anderem auch ein bedeutsamer Wechsel der Lebenswelten vollzogen, der mit dem Verlust der Bezugspersonen einhergeht.

Pflegeeltern leisten einen wertvollen und nicht zu unterschätzenden Beitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Anforderungen an Pflegeeltern sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen, weil Kinder zum Zeitpunkt der Aufnahme zum Teil älter und problembelasteter sind. Außerdem verlangen die gesetzlichen Vorschriften eine enge Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

öffentlich

2. Zuständigkeit

Pflegeeltern, die Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege betreuen, erhalten Unterhalt vom Jugendamt ("Pflegegeld"). Das Jugendamt zahlt monatliche Pauschalbeträge, die nach dem Alter der Kinder oder Jugendlichen gestaffelt sind.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Pauschalen ist mit der Verwaltungsreform gemäß § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJGH) auf die Jugendämter übergegangen.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS, Landesjugendamt), der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben **gemeinsame „Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“** im Mai 2009 erlassen. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.3.2009 (Drucksache JHA-Nr. 7/2009) die **Anwendung dieser gemeinsamen Empfehlungen** zum 1.7.2009 beschlossen.

3. Geltungsbereich

Diese gemeinsamen Empfehlungen gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach den §§ 27, 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt wird.

4. Bestandteile der laufenden Geldleistung

Der monatliche Pauschbetrag setzt sich aus Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Pflege und Erziehung zusammen.

4.1 Kosten für den Sachaufwand

Als Sachaufwand werden die Kosten bezeichnet, die für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs entstehen. Dieser deckt den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

4.2 Kosten der Pflege und Erziehung

Die Kosten der Pflege und Erziehung umfassen sowohl die Anerkennung immaterieller Werte der Erziehung (wie z.B. das Beziehungsangebot der Pflegepersonen) als auch die Abgeltung anfallender konkreter Erziehungskosten (z.B. Ausgaben für die Begleitung des Pflegekindes zu Therapiestunden).

4.3 Höhe der Geldleistung

Die Entwicklung der Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege wird seit dem Jahr 2009 auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. fortgeschrieben. Am 11.9.2019 hat das Präsidium des Deutschen Vereins eine Fortschreibung für das Jahr 2020 beschlossen, was zu einer Erhöhung der Sätze in allen Altersstufen führt.

öffentlich

Die Umsetzung der Empfehlung für Baden-Württemberg wirkt sich wie folgt aus:

Alter des Pflegekinds von .. bis	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Gesamt ab 1.1.2020	Bisher ab 1.1.2019
0 - 6 Jahre	568,-- € (bisher: 560,-- €)	280,-- € (bisher: 277,-- €)	848,-- €	837,-- €
6 -12 Jahre	653,- € (bisher: 644,-- €)	280,-- € (bisher: 277,-- €)	933,-- €	921,-- €
12 – 18 Jahre	718,-- € (bisher: 709,-- €)	280,-- € (bisher: 277,-- €)	998,-- €	986,-- €

Außerdem empfiehlt der Deutsche Verein auch die Jahresbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für versicherungspflichtige Pflegepersonen als Orientierungswert für die Erstattung von Beiträgen zur freiwilligen Unfallversicherung von Pflegeeltern zugrunde zu legen. Es wird der Jahresbeitrag in Höhe von 157,85 € übernommen. Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung hat sich nicht verändert, so dass weiterhin ein Betrag von 42,53 € pro Monat für die hälftige Erstattung von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung empfohlen wird.

Nach § 39 SGB VIII umfassen die laufenden Geldleistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die genannten Sätze gelten beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 SGB VIII für alle Pflegeverhältnisse (auch wenn die Unterbringung im Haushalt von Verwandten erfolgt).

Die Pflegegeldsätze haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Zeitpunkt	Kinder 0-6 Jahre	6-12 Jahre	12-18 Jahre
1.4.2004	667 €	751 €	837 €
1.7.2006	677 €	763 €	851 €
1.7.2009	723 €	797 €	878 €
1.4.2011	729 €	804 €	886 €
1.4.2012	745 €	822 €	906 €
1.1.2013	759 €	837 €	923 €
1.1.2014	771 €	851 €	938 €
1.1.2015	777 €	858 €	945 €
1.1.2017	784 €	858 €	945 €
1.1.2018	794 €	864 €	948 €
1.1.2019	837 €	921 €	986 €

öffentlich

6. Entwicklung der Fallzahlen

Die Erfahrungen im Pflegekinderbereich zeigen, dass es immer schwieriger wird geeignete Personen zu finden, die bereit sind ein Kind/einen Jugendlichen in ihrem Haushalt aufzunehmen und ihr Leben entsprechend neu auszurichten. Dennoch konnten die Fallzahlen im Zollernalbkreis (Fälle, in denen vom Landkreis ein Pflegegeld gezahlt wird ohne Erstattungsansprüche) relativ konstant gehalten werden. Diese haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Stichtag	Pflegekinder gesamt	davon minderjährig	davon volljährig
1.1.2007	90	83	7
1.1.2008	92	88	4
1.1.2009	94	89	5
1.1.2010	101	94	7
1.1.2011	100	93	7
1.1.2012	99	91	8
1.1.2013	115	109	6
1.1.2014	115	108	7
1.1.2015	119	108	11
1.1.2016	116	108	8
1.1.2017	125	117 (davon 6 UMA)	8
1.1.2018	130	122 (davon 8 UMA)	8
1.1.2019	123	110 (davon 5 UMA)	13 (2)

Anmerkung: Der Rückgang der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr ist auf eine Zuständigkeitsänderung zurück zu führen. Die Fälle von körper- und/oder geistigbehinderten Kindern und Jugendlichen wurden an das Kreissozialamt abgegeben.

Die familienähnliche Unterbringung in Vollzeitpflege stellt eine sehr kostengünstige Alternative zur vollstationären Heimunterbringung dar. Ein Platz in einer Vollzeitpflegefamilie kostet im Jahr ca. 13.000 €, eine vollstationäre Heimunterbringung liegt bei 30.000 bis 90.000 € pro Jahr, je nach Betreuungsschlüssel und notwendigem Zusatzbedarf (z.B. Ausbildung, Therapie etc.).

Im Haushaltsplan 2020 sind Planansätze für diesen Bereich (Vollzeitpflege für Minderjährige, Vollzeitpflege für Volljährige, Vollzeitpflege für seelisch Behinderte) in Höhe von insgesamt 1.550.000 € (2019: 1.600.000 €) enthalten. Die empfohlene Erhöhung wurde bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze berücksichtigt. Die Steigerung wird – ausgehend von den aktuellen Fallzahlen – auf ca. 20.000 € geschätzt.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 27.5.2019 (Drucksache JHA-Nr. 3/2019) mit dieser Thematik befasst.